

VG Ansbach

Urteil vom 4.10.2007

Tenor

1. Der Bescheid der Beklagten vom 5. März 2007 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist das älteste Kind der am ... geborenen türkischen Staatsangehörigen ..., die, soweit ersichtlich, am ... 1980 mit ihren drei Kindern im Wege des Familiennachzugs zu ihrem hier seit 1973 lebenden Ehemann in das Bundesgebiet kam. Frau ..., deren Aufenthaltserlaubnis seit 15. Juli 1985 eine Erwerbstätigkeit zuließ und die einige Jahre als Raumpflegerin tätig war, ist seit der Einreise im Besitz jeweils befristeter Aufenthaltserlaubnisse. Soweit ersichtlich, war sie jedenfalls seit August 1994 im Wesentlichen arbeitslos. Die Erteilung einer am 19. November 1990 beantragten Aufenthaltsberechtigung scheiterte an den fehlenden Deutschkenntnissen.

Mit Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken vom 16. Januar 2006 wurde Frau ... anstelle der bisherigen Rente eine Regelaltersrente ab 1. April 2006 in Höhe von 127,10 EUR monatlich bewilligt. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2006 gewährte die Grundsicherungsstelle der Beklagten Frau ... ab 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 414,77 EUR. Am 15. Januar 2007 beantragte Frau ... die Verlängerung ihrer bis 17. Januar 2007 gültigen Aufenthaltserlaubnis.

Am 15. Januar 2007 unterschrieb der Kläger bei der Beklagten eine Verpflichtungserklärung, der zufolge der Unterzeichner sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet, nach § 68 AufenthG die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 AufenthG die Kosten für die Ausreise eines näher bezeichneten Ausländers zu tragen. Dabei wurden offenbar versehentlich in das Formblatt als Verpflichteter die Mutter des Klägers und als Begünstigter der Kläger selbst eingetragen. Im Nachhinein wurden in das Formblatt auf den Kläger und seine Mutter hinweisende Pfeile, die einen Umtausch der Namen deutlich machen sollten, eingezeichnet. Ebenfalls am 15. Januar 2007 verlängerte die Beklagte daraufhin die Aufenthaltserlaubnis der Mutter des Klägers bis 17. Januar 2009.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2007 teilte die Grundsicherungsstelle der Beklagten dem Kläger mit, die von ihm abgegebene Verpflichtungserklärung habe zur Folge, dass die Beklagte nunmehr ihm gegenüber einen Anspruch auf Erstattung aller für seine Mutter aufgewendeten öffentlichen Mittel habe. Ihm wurde die Möglichkeit gegeben, sich bis spätestens 8. Februar 2007 mit ihr in Verbindung zu setzen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Grundsicherungsleistungen für seine Mutter würden rein vorsorglich zum 31. Januar 2007 vorläufig eingestellt.

Mit am 30. Januar 2007 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben ohne Datum trat der Kläger von der Verpflichtungserklärung vom 15. Januar 2007 mit sofortiger Wirkung zurück, da er vom Bürgeramt der Beklagten nicht genügend aufgeklärt worden sei, welche Konsequenzen diese Erklärung mit der Absicherung der Grundsicherung seiner Mutter ergäbe. Auch die Versorgung der Krankenversicherung seiner Mutter sei nicht angesprochen worden. Zusätzlich sei ein Formfehler bei der Ausfüllung des Formulars entstanden, den er nicht akzeptieren könne.

Mit Schriftsatz vom 5. Februar 2007 erklärten die Prozessbevollmächtigten des Klägers der Ausländerbehörde der Beklagten die Anfechtung der Verpflichtungserklärung vom 15. Januar 2007. Sie sei in sich widersprüchlich. Nach der Verpflichtungserklärung übernehme Frau ... die Verpflichtung gegenüber der Ausländerbehörde der Beklagten, die Kosten für den Lebensunterhalt des Herrn ..., des Klägers, zu tragen. Unterzeichnet wiederum sei die Verpflichtungserklärung vom Kläger. Die in sich widersprüchliche Verpflichtungserklärung könne damit keine Wirkung entfalten. Im Übrigen seien der Kläger und seine Mutter nicht hinreichend über Art, Umfang und Tragweite der Verpflichtungserklärung aufgeklärt worden.

Am 8. Februar 2007 fertigte die Ausländerbehörde der Beklagten einen Aktenvermerk über das Zustandekommen der Verpflichtungserklärung des Klägers vom 15. Januar 2007, in dem unter anderem ausgeführt ist, nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei festgestellt worden, dass Frau ... Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII beziehe. Eine Tatbestandsvoraussetzung zur Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis sei gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG damit gegeben.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2007 teilte die Grundsicherungsstelle der Beklagten den Prozessbevollmächtigten des Klägers mit, im Hinblick auf die Anfechtung der Verpflichtungserklärung vom 15. Januar 2007 würden die Grundsicherungsleistungen für den Monat Februar auf das Konto von Frau ... überwiesen. Unabhängig davon werde das Verfahren zum Zwecke des Kostenersatzes durch den Kläger weiterbetrieben, sofern der Grundsicherungsstelle nicht nachgewiesen werde, dass die am 15. Januar 2007 abgegebene Verpflichtungserklärung rechtlich unwirksam sei.

Mit Bescheid vom 5. März 2007 verpflichtete die Beklagte – Grundsicherungsstelle – den Kläger, ab 1. Februar 2007 die an Frau ... geleisteten Grundsicherungsleistungen (SGB XII) in voller Höhe, derzeit monatlich 414,77 EUR (vgl. Grundsicherungsbescheid vom 22.12.2006), der Grundsicherungsstelle der Stadt ... zu erstatten. Der Betrag sei jeweils bis zum 10. eines Monats, beginnend ab dem 1. Februar 2007, unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein näher bezeichnetes Konto bei der Sparkasse ... zu überweisen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Grundsicherungsstelle müsse von der Wirksamkeit der Verpflichtungserklärung ausgehen, da bislang deren Unwirksamkeit nicht rechtsverbindlich nachgewiesen worden sei.

Daraufhin erhob der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten Klage, zu deren Begründung im Wesentlichen ausgeführt wurde: Der Vater des Klägers besitze eine Niederlassungserlaubnis, die Mutter stets auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Sie sei Analphabetin. Die vom Kläger erklärte Anfechtung der Verpflichtungserklärung vom 15. Januar 2007 sei begründet. Sie sei in sich widersprüchlich und könne damit keine Wirkung entfalten. Im Übrigen seien weder der Kläger noch seine Mutter, Frau . . . , von der Ausländerbehörde hinreichend über Art, Umfang und Tragweite der Verpflichtungserklärung aufgeklärt worden. Vielmehr sei auf den Kläger insofern Zwang ausgeübt worden, als ihm erklärt worden sei, dass seine Mutter keine Aufenthaltserlaubnis erhalte, wenn er die Erklärung nicht unterzeichne. Da die Verpflichtungserklärung auf Grund der Anfechtung unwirksam sei, sei der Bescheid der Beklagten vom 5. März 2007 rechtswidrig. Die Ausländerbehörde hätte den Kläger insbesondere auch darauf aufmerksam machen müssen, dass für seine Mutter angesichts der Tatsache, dass sie bereits mehr als zweieinhalb Jahrzehnte im Bundesgebiet lebe und ihr Ehemann eine Niederlassungserlaubnis besitze, von dem Erfordernis des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG hätte abgesehen werden können. Die Ausländerbehörde habe somit zu Unrecht von dem Kläger verlangt, dass dieser sich verpflichte, die der Mutter gewährten Sozialleistungen zu übernehmen. Wäre dem Kläger vermittelt worden, dass seine Mutter auch ohne ausreichendes eigenes Einkommen ihre Aufenthaltserlaubnis weiterhin erhalten könne, so hätte der Kläger jedenfalls die vorgelegte Verpflichtungserklärung nicht unterzeichnet. Hierauf sei er nicht aufmerksam gemacht worden.

Der Kläger beantragte:

Der Bescheid der Beklagten vom 5. März 2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Hierzu wurde unter anderem ausgeführt, von einer eigenständigen Sicherstellung des Lebensunterhalts, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG Grundvoraussetzung für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sei, könne bei der Mutter des Klägers nicht ausgegangen werden. Wenn Frau . . . darüber hinaus nach dem mehr als 20-jährigen Aufenthalt weiterhin Analphabetin sei und keine deutschen Sprachkenntnisse besitze, so sei daraus keinesfalls ein Ausnahmefall zu konstruieren, welcher ein Absehen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG rechtfertige. Im Gegenteil müsse ein erhebliches Maß an Integrationsunwilligkeit attestiert werden. Dem Kläger sei wie jedem Verpflichtungsgeber ausführlich sowohl die Notwendigkeit als auch der Umfang der sich aus einer Verpflichtungserklärung ergebenden Konsequenzen auseinander gesetzt worden.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 4. Juni 2007 trug der Kläger weiter vor, die Beklagte übersehe offensichtlich, dass es sich bei § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG um eine Regelvoraussetzung handle mit der Folge, dass natürlich Ausnahmen möglich seien. Dies sei vorliegend bei der Mutter des Klägers ganz offensichtlich der Fall gewesen. Sie lebe seit 27 Jahren in Deutschland, sein Vater seit 34 Jahren und besitze eine Niederlassungserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis der Mutter des

Klägers sei regelmäßig verlängert worden, ohne dass jemals eine Verpflichtungserklärung verlangt worden sei, obwohl sich das Einkommen der Eltern seit mindestens sechs Jahren nicht verändert habe. Die Mutter erhalte seit etwa sechs Jahren Sozialhilfe bzw. nunmehr Grundsicherung. Die Beklagte habe die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Mutter des Klägers nicht unter Hinweis auf unzureichendes Einkommen versagen können, da vorliegend unzweifelhaft eine Ausnahme von den Regelvoraussetzungen vorliege. Für den Kläger habe kein Grund bestanden, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, um den weiteren Aufenthalt seiner Mutter hier im Bundesgebiet zu sichern. Auch die Mutter des Klägers sei hier einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, besitze einen eigenen Rentenanspruch und sei eigenständig krankenversichert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Behördenakten und den Gerichtsakt Bezug genommen. Für den Verlauf der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 5. März 2007 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Er ist deshalb aufzuheben.

Der Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig, weil die Verpflichtungserklärung des Klägers vom 15. Januar 2007 unwirksam ist. Demzufolge fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die in dem angefochtenen Bescheid angeordnete Verpflichtung des Klägers, die an seine Mutter geleisteten bzw. zu leistenden Grundsicherungsleistungen der Beklagten zu erstatten.

Die Beklagte ist grundsätzlich befugt, einen Erstattungsanspruch gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Ein derartiger Erstattungsanspruch ergibt sich aus einer gegenüber der Ausländerbehörde in der gemäß § 68 Abs. 2 AufenthG festgelegten Form abgegebenen Erklärung, die Kosten des Lebensunterhalts eines Ausländers zu tragen. Eine solche Erklärung führt zu der Verpflichtung desjenigen, der sie abgibt, der öffentlichen Stelle, die öffentliche Mittel für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendet hat bzw. aufwendet, diese zu erstatten (BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, 1 C 33.97, InfAuslR 1999, 182).

Der Kläger hat eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AufenthG in der gebotenen Schriftform abgegeben. Sie ist entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten des Klägers auch nicht etwa schon deshalb unwirksam, weil sie in sich widersprüchlich ist. Richtig ist zwar, dass versehentlich die Mutter des Klägers als die Verpflichtete und der Kläger als der Begünstigte eingetragen sind. Es war aber allen Beteiligten klar, dass der Kläger die Verpflichtung eingehen sollte und nicht etwa seine Mutter, um deren Lebensunterhalt es ging. Durch die – unstreitig – im Einverständnis mit dem Kläger erfolgte Änderung der offensichtlichen Falscheintragung durch die Beklagte im Wege eines Pfeiles (Vermerk der Ausländerbehörde vom 8.2.2007) wurde damit in ausreichender Weise klargestellt, dass der Kläger die Verpflichtungserklärung vom 15. Januar 2007 abgeben sollte und wollte. Der Kläger hat schließlich durch seine Unterschrift auch ausdrücklich versichert, eine entsprechende Verpflichtung einzugehen.

Die Beklagte kann aus der Verpflichtungserklärung des Klägers jedenfalls deshalb nichts herleiten und durfte sie dem angefochtenen Bescheid nicht zu Grunde legen, weil sie bei der Forderung nach Abgabe der Verpflichtungserklärung von unzutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Sie hat dadurch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch den Kläger unter unzutreffenden Voraussetzungen und damit unter Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) herbeigeführt mit der Folge, dass die Verpflichtungserklärung nichtig ist.

Ausgangspunkt dafür, vom Kläger die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 AufenthG zu verlangen bzw. sie ihm zur Vermeidung der Ablehnung der weiteren Aufenthaltserlaubnis seiner Mutter anheimzustellen, war für die Beklagte die Annahme, der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Mutter des Klägers stehe der Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG entgegen. Dies ergibt sich aus dem Aktenvermerk der Beklagten vom 8. Februar 2007 ebenso wie aus der Klageerwiderung vom 3. Mai 2007 und den Angaben des mit dem Vorgang befasst gewesenen Bediensteten der Beklagten in der mündlichen Verhandlung bei Gericht. Danach ist davon auszugehen, dass die Beklagte sich durch die Einkommensverhältnisse der Mutter des Klägers und die daraus sich ergebende Folge, dass ihr Lebensunterhalt nicht gesichert war, daran gehindert gesehen hat, ihre Aufenthaltserlaubnis weiter zu verlängern. Die Beklagte ist demzufolge davon ausgegangen, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Mutter des Klägers nur bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG, wonach ein Anderer für die Kosten des Lebensunterhalts der Mutter aufkommt, möglich sei. Dies hat sie nach den Ausführungen in dem Aktenvermerk vom 8. Februar 2007 ebenso wie nach den Angaben in der mündlichen Verhandlung der Schwester des Klägers bzw. dem Kläger am 15. Januar 2007 auch so mitgeteilt. Abgesehen davon, dass auch eine Überprüfung der Beklagten, ob von dem angenommenen Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG im Hinblick auf die familiären Umstände und die Dauer des Aufenthalts der Mutter des Klägers in Deutschland eine Ausnahme zu machen sei, offenbar nicht stattgefunden hat, hat die Beklagte offensichtlich nicht erkannt, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Mutter des Klägers auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 AufenthG zu treffen war. Gemäß § 30 Abs. 3 AufenthG kann dem Ehegatten eines hier mit einer Niederlassungserlaubnis lebenden Ausländers abweichend von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht. Der Vater des Klägers und seine Mutter lebten und leben hier nach wie vor in ehelicher Lebensgemeinschaft, der Vater besaß auch schon bei Abgabe der Verpflichtungserklärung durch den Kläger eine Niederlassungserlaubnis. Die Beklagte hat somit nicht erkannt, dass sie über den Antrag der Mutter des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen hätte entscheiden müssen und nicht schon durch den Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG an der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gehindert war. Demzufolge kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für die Mutter des Klägers nur bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG zur Beseitigung des Regelversagungsgrundes des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG möglich war. Die Beklagte hätte bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 30 Abs. 3 AufenthG nämlich auch zu dem Ergebnis kommen können, dass der Mutter des Klägers trotz fehlender Sicherung des Lebensunterhalts die Aufenthaltserlaubnis verlängert werde. In diesem Fall wäre die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhalts der Mutter entbehrlich gewesen mit der Folge, dass sie vom Kläger auch nicht verlangt bzw. hätte entgegengenommen wer-

den dürfen. Ein Fall, bei dem von vornherein im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung nur die Ablehnung der weiteren Aufenthaltserlaubnis der Mutter des Klägers sich als rechtmäßig erwiesen hätte mit der Folge, dass auch zu Recht die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Beseitigung des Versagungsgrundes hätte verlangt werden können, liegt offensichtlich nicht vor. Zwar wäre im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensentscheidung der Beklagten nach § 30 Abs. 3 AufenthG zu berücksichtigen, dass die jedenfalls sprachlich nicht in die hiesigen Lebensverhältnisse integrierte Mutter des Klägers Grundsicherungsleistungen in erheblicher Höhe bezieht und dass dieser Bezug auf zunächst unabsehbare Zeit andauern und die öffentlichen Kassen demzufolge erheblich belasten wird. Andererseits wäre zu berücksichtigen, dass die Mutter des Klägers sich schon seit dem ... 1980 und sein Vater sich sogar schon seit 1973 im Bundesgebiet aufhalten. Nicht unberücksichtigt könnte ferner bleiben, dass auch der Kläger und seine Geschwister und damit alle Kinder der Mutter des Klägers sich seit langem in Deutschland aufhalten, wobei die Schwester des Klägers inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, während der Kläger und sein Bruder über eine Niederlassungserlaubnis verfügen. Angesichts dieser Umstände erscheint es im Hinblick auf die in § 30 Abs. 3 AufenthG zum Ausdruck kommende Entscheidung des Gesetzgebers, in Abweichung vom Regelversagungsgrund des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 AufenthG trotz fehlender Sicherung des Lebensunterhalts die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessenswege zu ermöglichen und im Hinblick auf das Gewicht des durch Art. 6 GG vermittelten Schutzes von Ehe und Familie durchaus denkbar, dass die Versagung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis an die Mutter des Klägers, der bereits bei der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis am 30. Dezember 2004 Grundsicherungsleistungen bewilligt worden waren, als ermessensfehlerhaft zu betrachten wäre (vgl. hierzu auch VAH AufenthG Ziff. 30.3.2; Hailbronner, AuslR, § 30 AufenthG, RdNr. 29 und 33; GK-AuslR, § 18 AuslG, RdNr. 133).

Ist die Beklagte somit – zu Unrecht – davon ausgegangen, der Mutter des Klägers könne nur dann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn der Kläger (oder eines seiner Geschwister) eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Abs. 1 AufenthG zur Sicherung des Lebensunterhalts der Mutter abgibt, und hat sie den Kläger und dessen Schwester aus diesem Grund zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung aufgefordert oder ihnen diese anheimgestellt, hat sie den Kläger (und seine Schwester) zu Unrecht in eine Zwangslage versetzt. Dabei ist es unerheblich, dass die Ermessensentscheidung, die die Beklagte richtigerweise hinsichtlich des Antrags der Mutter des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis hätte treffen müssen, möglicherweise zum Nachteil der Mutter hätte ausgehen können. Zumindest wäre es dann, wenn sich die Beklagte der Möglichkeit und Notwendigkeit einer solchen Ermessensentscheidung bewusst gewesen wäre, angemessen und erforderlich gewesen, den Kläger darauf hinzuweisen, dass sie im Rahmen der Ermessensentscheidung bezüglich der Aufenthaltserlaubnis seiner Mutter eine ablehnende Entscheidung beabsichtige, aber die Möglichkeit bestehe, dass entweder die Mutter diese Entscheidung anfechte oder er zur Vermeidung einer negativen Entscheidung von vornherein eine Verpflichtungserklärung abgebe. Unter diesen Umständen ist die vom Kläger abgegebene Verpflichtungserklärung in entsprechender Anwendung des Art. 59 BayVwVfG i. V. m. § 138 BGB als sittenwidrig und damit als nichtig zu betrachten (vgl. hierzu auch: VG München, Urteil vom 16.1.2002, M 23 K 01.4677 - Juris -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.2.2006, 11 S 1857/05). Auch das Bundesverwaltungsgericht hat es mit Beschluss vom 16. Juli 1997 (1 B 138.97, InfAuslR 1997, 395) für nicht zweifelhaft gehalten, dass es

im Einzelfall sittenwidrig sein kann, eine dem Ausländer günstige Entscheidung von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung (damals nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG) abhängig zu machen. Soweit das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. November 1998 (1 C 33.97, InfAuslR 1999, 182) diese Rechtsprechung modifiziert bzw. nicht mehr in dieser Form aufrechterhalten hat, steht dies der Annahme der Sittenwidrigkeit einer Verpflichtungserklärung, die seitens der Ausländerbehörde entgegengenommen wird, obwohl hierzu jedenfalls im Zeitpunkt ihrer Abgabe keine Notwendigkeit bestanden hat, nicht entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich die Fallgestaltungen, in denen nach der Entscheidungsstruktur eine Ermessensentscheidung zu treffen ist und bei denen die Frage einer Sicherung des Lebensbedarfs kein zwingendes Tatbestandsmerkmal darstellt, das erst eine Ermessensbetätigung eröffnet, sondern Teil der eigentlichen Ermessenserwägungen ist, nicht erörtert. Zu diesen Fallgruppen gehört die Regelung in § 30 Abs. 3 AufenthG. In diesen Fällen wird gerade die vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. November 1998 grundsätzlich in den damaligen Fällen der Verpflichtungserklärungen für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge verneinte sachwidrige Koppelung zwischen der Gewährung einer staatlichen Vergünstigung und der Gegenleistung unmittelbar stattfinden und eine den Grundprinzipien der grundgesetzlichen (rechtlichen und sittlichen) Ordnung widersprechende, durch eine faktisch, aber auch rechtlich übermächtige Verhandlungsposition bedingte Ausnutzung einer Notlage oder einer psychischen Zwangssituation nicht ohne Weiteres fern liegen (GK-AufenthG, § 68 AufenthG, RdNr. 22 und 23). Auch wenn die Ausländerbehörde auf Grund einer fehlerhaften Rechtsanwendung annimmt, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei nur bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhalts möglich, versetzt sie den sich Verpflichtenden in gleicher Weise in eine Zwangssituation, wie wenn sie in Kenntnis dessen, dass eine Verpflichtungserklärung nicht notwendig ist, gleichwohl diese veranlasst und entgegennimmt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.954,48 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 3 GKG).